



**KPÖ-Gemeinderatsklub**  
8011 Graz – Rathaus  
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150  
+ 43 (0) 316 – 872 2151  
+ 43 (0) 316 – 872 2152  
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderat Manfred Eber**

Donnerstag, 09. Juli 2020

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen**

Die Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen wurden 2017 vom Gemeinderat mehrheitlich abgeändert. Konkret wurden die Voraussetzungen für ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung dahingehend geändert, dass nunmehr der Antragsteller den Hauptwohnsitz durchgehend fünf Jahre in Graz haben muss. Gleichgestellt sind Personen, die insgesamt 15 Jahre in Graz hauptwohnsitzgemeldet waren.

Ziel dieser Regelung ist es, laut zuständigem Stadtrat, Vizebürgermeister Eustacchio, Grazerinnen und Grazer bei der Wohnungsvergabe von Gemeindewohnungen zu bevorzugen. Das ist nachvollziehbar. Allerdings entstehen dadurch auch Schwierigkeiten für Personen, die nicht gerechtfertigt erscheinen.

Ein konkretes Beispiel dazu:

Eine 36jährige Alleinerzieherin, die 2008 von Bruck an der Mur nach Graz gezogen ist, zwischenzeitlich aber von 2014 bis 2017 in Seiersberg gewohnt hat, kommt weder auf 5 Jahre durchgehenden Hauptwohnsitz noch auf die insgesamt 15 Jahre. Sie hat also keinen Anspruch auf eine Gemeindewohnung, obwohl Graz für sie schon lange Lebensmittelpunkt ist und auch soziale Kriterien für eine Gemeindewohnung sprechen würden.

Interessant in diesem Zusammenhang ist jedenfalls die aktuelle Diskussion in München. Auch dort gab es das Kriterium des Hauptwohnsitzes, nach einem Beschluss des EUGH und des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes wurde dieses allerdings gekippt. Begründet wurde es damit, dass die „Verweildauer“ nur ein nachgereihtes Kriterium sein darf. Das bedeutet, dass nur bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Bedürftigkeit und Dringlichkeit dieses Kriterium zum Tragen kommt. Wir sollten uns jedenfalls darauf einstellen, dass auch wir in Graz diese Diskussion führen müssen.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

## **Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Der Gemeinderat ersucht den Verwaltungsausschuss Wohnen Graz, einen Entwurf für neue Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen. Dabei soll insbesondere der Punkt 2.2 abgeändert werden mit dem Ziel, das Kriterium „Hauptwohnsitz“ auf ein Jahr zu verkürzen.**